

**Versorgungsvereinbarung betriebliche Altersversorgung**

Die Firma \_\_\_\_\_  
*nachfolgend „Unternehmen“ genannt*

und der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtstag (TT/MM/JJJJ) \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

wohnhaft in

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Diensteintritt (MM/JJJJ) \_\_\_\_\_ Gesellschafter-Geschäftsführer oder Angehörige\*) ja  nein

*nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt*

**vereinbaren folgendes:**

1. Der Mitarbeiter wird in die betriebliche Altersversorgung durch die „Deutscher Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse“

nachfolgend „DPF“ genannt

gemäß dem in der Anlage beigefügten Leistungsplan aufgenommen.

2. Die Zuwendungen des Unternehmens an den DPF für die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung mit Beginn zum

\_\_\_\_\_ betragen

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich \_\_\_\_\_ €,

jährlich erhöht um \_\_\_% jeweils auf den Vorjahresbetrag

3. Endet das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters zum Unternehmen vor Eintritt eines Versorgungsfalls, so gilt – abweichend vom o.g. Leistungsplan -

die sofortige Unverfallbarkeit vom Beginn an.  
(Diese Regelung gilt nur, sofern das vorangestellte Kästchen angekreuzt ist)

4. Der DPF verwendet diese Zuwendung gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen in voller Höhe für die Beiträge zu einer Rückdeckungsversicherung bei der

\_\_\_\_\_ (Versicherer)

Für die Rückdeckungsversicherung können nur solche Tarife bzw. Tarifkombinationen gewählt werden, die den Voraussetzungen des § 4d EStG entsprechen. Dies bedeutet, dass nur lebenslange Rentenleistungen oder an deren Stelle ein Versorgungskapital zulässig sind. Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen keine lebenslangen Renten versichert werden bzw., die nicht in eine lebenslange Leibrente übergehen, sind zum Beispiel nur zulässig, wenn vereinbart wird, dass bei Ablauf des Vertrages ein Versorgungskapital ausgezahlt wird. Sollten diese Voraussetzungen nicht eingehalten sein, so erklärt der Versorgungsanwärter hiermit sein Einverständnis zur Abänderung der Rückdeckungsversicherung. Dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit eingeräumt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPF, die Form und die Strategie der Anlage in Fonds zu bestimmen und zu verändern, soweit dies im Rahmen der Rückdeckungsversicherung möglich und steuerlich zulässig ist.

5. Der Mitarbeiter erklärt seine Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf sein Leben durch den DPF. Der Mitarbeiter erklärt sich bereit, alle Angaben zumachen, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind und sich ggf. ärztlich untersuchen zulassen.
6. Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass er in die Versorgung durch den DPF nur aufgenommen werden und Versorgungsleistungen nur erhalten kann, wenn er dem Versicherer alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat, der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist und der Versicherer nicht nachträglich den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt.

7. Der Mitarbeiter ermächtigt den Versicherer unwiderruflich, bei Leistungen im Falle des Todes oder einer Berufsunfähigkeit die behandelnden Ärzte, die Ärzte, welche die Todesursache feststellen, und Behörden zu den Umständen des Leistungsgrundes zu befragen. Insoweit werden alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über den Tod des Mitarbeiters hinaus entbunden.

**8. Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Der Mitarbeiter erklärt seine Einwilligung, dass der DPF seine personenbezogenen Daten verarbeitet und speichert, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgung erforderlich ist, ggf. auch durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen. Der Mitarbeiter erklärt sein Einverständnis, dass die erhobenen Daten an den Versicherer sowie an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt und dort gespeichert werden. Diese Einwilligung gilt auch für Versicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften sowie für künftige Anträge. Die Einwilligung des Mitarbeiters erstreckt sich auch darauf, dass der DPF seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an einen für ihn zuständigen Vermittler weitergeben kann, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versorgung dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer weitergegeben werden. An den für den Mitarbeiter zuständigen Vermittler dürfen sie nur übermittelt werden, soweit es zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

9. Ist bei der Rückdeckungsversicherung eine Hinterbliebenenzusatzversicherung eingeschlossen, so ist Anwärter auf die Hinterbliebenenrente die versicherte Person der Hinterbliebenenzusatzversicherung. Dabei und bei allen anderen Hinterbliebenenleistungen kann Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein. Im Übrigen kann Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen nur sein, und zwar in nachstehende Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärter zu gleichen Teilen:

- a) der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.

Abweichend davon kann der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person - jederzeit widerrufliche - als Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch seinen früheren Ehegatten oder seine Lebenspartnerin/seinen Lebenspartner. Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie dem DPF schriftlich zugehen. Die Benennung der Lebenspartnerin/des Lebenspartners wird nur wirksam, wenn sie mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatum und der Anschrift erfolgt und der Versorgungsanwärter schriftlich bestätigt hat, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine Benennung gilt als nicht abgegeben, wenn diese Angaben unvollständig sind. Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Lebensgemeinschaft mit der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner einschließlich gemeinsamer Haushaltsführung bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr besteht.

Demgemäß soll Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb.am: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Der Mitarbeiter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht.

10. Die Art und die Höhe der Versorgungsleistungen ist dem für Sie geltenden Leistungsplan zu entnehmen. Die Versorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf Ihr Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, für die die vereinbarten arbeitgeberfinanzierten Beiträge eingezahlt sind. Im Falle Ihres vorzeitigen Ausscheidens bzw. beim Ruhen Ihres Arbeitsverhältnisses kommen die Rückkaufswerte oder die Werte bei einer Beitragsfreistellung zum Ansatz. Mir wurde erläutert, dass diese Werte zu Beginn der Zusage sehr gering oder noch nicht vorhanden sein können. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlöschen diese Anwartschaften im Regelfall bei Beitragsfreistellung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X \_\_\_\_\_  
Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X \_\_\_\_\_  
Mitarbeiter